

**Beitragssatzung für die Verbesserung und
Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS)
der Gemeinde Biessenhofen
Vom 27.09.2018**



Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Biessenhofen folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

**§ 1
Beitragserhebung**

- (1) Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:
1. Optimierung des Schneckenhebewerks und Beibehaltung der mechanischen Reinigungsstufe (Rechen, Sandfang)
 2. Errichtung eines Kombibeckens mit Vorklärbecken, Bio-P-Becken und Regenüberlaufbecken inkl. integrierten Mess- und Schieberschacht
 3. Errichtung eines Belebungs- und eines Nachklärbeckens
 4. Errichtung einer Phosphatfällungsanlage
 5. Errichtung einer maschinellen Überschlussschlammeindickung
 6. Errichtung von Einrichtungen zur Lagerung und Verladung des anfallenden Klärschlammes
 7. Umbau des bestehenden Betriebsgebäudes und Errichtung eines neuen Betriebsgebäudes/ Maschinenhauses
 8. Komplette Erneuerung und Erweiterung der Heizungstechnik
 9. Komplette Erneuerung und Erweiterung der EMSR-Technik

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

**§ 3
Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) ¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 m² (übergroße Grundstücke) auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m² festgesetzt.
- (2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Die Kosten der in § 1 genannten Maßnahmen in Höhe von 4.339.141,73 € abzüglich der bisher angesparten Erneuerungsrücklage in Höhe von 717.900 €, d.h. insgesamt 3.621.241,73 € werden als Verbesserungsbeitrag umgelegt.

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,23 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 5,27 €. |

Der Beitrag wird in zwei gleichgroßen Raten in 2018 und 2019 erhoben.

- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung später weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 Fälligkeit

¹Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. ²Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag

richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Biessenhofen, 27.09.2018
GEMEINDE BIESSENHOFEN

Wolfgang Eurisch
Erster Bürgermeister